

wohl auch ableugnen und ungeschehen machen. Aber da hast Du kein Glück damit; ich habe Zeugen und Folgen sind nun einmal daraus entstanden, und wenn Du die ganze Behörde in Kenntnis setzt und noch dazu ein ganzes Bataillon Russen aufstellst, Angst habe ich nicht, mir ist es jetzt gleich und auf Dich nehme ich absolut Deiner Frau gegenüber keine Rücksicht mehr. Sei doch so lieb und gut und schicke mir das Gewünschte, damit ich die Sache regeln kann. Ich selbst in meiner traurigen Lage kann es nicht bezahlen.“ Doch nicht genug damit, auch ihre Wirtin beteiligte sich wacker an den Erpressungen, so daß beide nach erfolgter Anzeige ihre gemeinschaftlichen Untaten mit einer ansehnlichen Gefängnisstrafe büßen mußten.

Erpresserisch betätigen kann sich ferner die unbescholtene Verlobte, der nach § 1300 BGB. bei schuldhafter Aufhebung des Verlöbnisses durch den Mann Anspruch auf Geldentschädigung wegen Defloration zusteht.

Eine weitere Gelegenheit für Erpressungen bietet die Übertragung einer Geschlechtskrankheit auf die Verletzte, die nach §§ 847, 825 BGB Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit begründet. Ebenso hat sie — ganz gleich, ob sie bescholten oder unbescholten ist — Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung, wenn an ihr ein Sittlichkeitsverbrechen oder -Vergehen begangen ist oder sie infolge von Hinterlist, Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses die außereheliche Beiwohnung gestattet hat (Schmerzensgeld; beschädigter guter Ruf). Hierher ist ebenfalls das neuere Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 zu rechnen, nach welchem jeder bestraft werden kann, der trotz Kenntnis der Krankheit Umgang pflegt. Eine tatsächliche Ansteckung führt zu Auseinandersetzungen und verursacht Kosten für den Arzt. Wer deshalb diese Gelegenheit erpresserisch ausnutzen will, bedroht mit Strafanzeige wegen Körperverletzung oder mit Zivilklage auf Schadenersatz den Mann, falls er ihr für eine wirkliche Ansteckung nicht hohe Geldsummen gewährt. Doch häufiger noch werden die betrügerischen Erpressungen sein, wo also eine Ansteckung überhaupt nicht vorliegt und dem Opfer nur vorgetäuscht wird. Ein gerichtlicher Prozeß wird natürlich von der Erpresserin gern vermieden schon darum, weil sie außergerichtlich leichter und schneller zu größerem Schadenersatz kommen kann, vor allem aber, weil die Gerichtsverhandlungen allerlei Unangenehmes enthüllen oder gar Enttäuschungen bringen könnten.

Das gleiche, das sexuelle Gebiet, verschafft auch bei strafrechtlichen Verfehlungen des Mannes der findigen Erpresserin Angriffspunkte. Man braucht nur an den Ehebruch zu erinnern, an Kuppelei, Zuhälterei, Abtreibung vor allem, und alle die verschiedenen sonstigen Sittlichkeitsvergehen des Reichsstrafgesetzbuchs, auf die an dieser Stelle aus leicht verständlichen Gründen zu verweisen genügt. Alle die dadurch verursachten Schädigungen begründen auch Ansprüche auf Grund der §§ 823, 824, 826 BGB., für die Erpresserin also die geeignete Stelle, um mit Erpressungen einzusetzen. Auch hier wird von ihr diesem außergerichtlichen Wege der Vorzug gegeben. Ob im ein-